



A-Post

Gemeinderat Flawil
Bahnhofstrasse 6
9230 Flawil

2. August 2021

Geschäft Nr. 21-7002

Gemeinde Flawil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Dorfbach Flawil,
Abschnitt Niederbergstrasse – Niederbergweg**
 - **Sondernutzungsplan Dorfbach Flawil,
Abschnitt Niederbergweg - Baumschulweg**
-

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Die Liegenschaft Nr. 158 soll überbaut werden. Aus diesem Grund wird der Gewässer-
raum nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) im be-
zeichneten Bereich des Dorfbachs festgelegt.

Der Gemeinderat erliess die Sondernutzungspläne am 9. Februar 2021. Die öffentliche
Auflage erfolgte vom 1. März bis 30. März 2021. Es gingen keine Einsprachen ein.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige
kantonale Stelle prüft die Erlasse auf deren Rechtmässigkeit sowie auf deren Überein-
stimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38
Abs. 2 PBG).

Die vorliegenden Erlasse sind rechtmässig und stimmen mit den übergeordneten Planun-
gen überein.

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) be-
stimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss



der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümergebundene Eigentumsbeschränkungen. Beim vorliegenden Erlass hat die Gemeinde als zuständige Fachstelle den Vollzugsbeginn festzulegen. Dieser ist dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation mitzuteilen.

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'550.--.

Die Änderung des ÖREB-Datensatzes Sondernutzungspläne ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF- oder XTF-Datei) dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Vermessung, einzureichen. Zur Übersicht ist der Datenlieferung ebenfalls eine PDF-Datei des Erlasses beizufügen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse (je einfach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- USB-Stick

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- ARU-RU-KB (20-6225)
- Amt für Wasser und Energie